

Zinseinkünfte bei mittelbarer Beteiligung können der Abgeltungsteuer unterliegen

Ob auf Kapitaleinkünfte der Regelsteuersatz oder der ermäßigte Abgeltungsteuersatz anzuwenden ist, kann zu signifikanten Unterschieden in der Steuerbelastung führen. Der BFH hat nun in einem aktuellen Urteil zu der Frage entschieden, ob bei Zinseinkünften aus einer GmbH bei mittelbarer Beteiligung des Empfängers der Abgeltungsteuersatz oder die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Mit seiner Entscheidung stellt sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung.

*BFH Urt. v. 20.10.2016 – VIII R 27/15

Rechtlicher Rahmen

- Nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B Satz 1 EStG gilt der Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG nicht, wenn Kapitalerträge an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist.
- Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahestehende Person ist.
- Im BMF-Schreiben vom 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004, Tz. 137 vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass in die 10%ige Beteiligungsgrenze sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen einzubeziehen sind.

Der Urteilsfall

Die Kläger waren Eheleute und verkauften im Jahr 2006 ein Grundstück mit Gewerbehallen an eine GmbH (L-GmbH). Die Kaufpreisforderung in Höhe von ca. 2,5 Mio. € wurde im Rahmen des Kaufvertrags in ein unkündbares Darlehen mit einem Zinssatz von 3 % und einer jährlichen Tilgungsrate umgewandelt. An der L-GmbH war die F-GmbH zu 94 % beteiligt, an der F-GmbH waren die Ehefrau zunächst mit 11 % und der Ehemann mit 54 % und ab November 2011 dann beide mit jeweils 23 % beteiligt. Die Zinszahlungen der L-GmbH für das Kaufpreisdarlehen besteuerte das Finanzamt mit dem Regelsteuersatz, die Kläger waren jedoch der Ansicht, dass der Abgeltungsteuersatz von 25 % auf diese anzuwenden sei. Das nach erfolglosem Einspruch angerufene FG hielt nur bei der Ehefrau den Abgeltungsteuersatz für anwendbar. Den Ehemann sah es als eine nahestehende Person gegenüber der L-GmbH an, da er zeitweise über eine beherrschende Beteiligung an der F-GmbH verfügte, über die er auch Einfluss auf die L-GmbH nehmen konnte. Insoweit war nach Ansicht des FG der Abgeltungsteuersatz bei ihm nicht anzuwenden. Das Finanzamt zog zur Revision vor den BFH.

Keine Gleichstellung mittelbar und unmittelbar Beteiligter

Die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B Satz 1 EStG, die zur Anwendung der Regelbesteuerung anstatt des Abgeltungsteuersatzes führt, sind durch die mittelbare Beteiligung der Kläger an der L-GmbH nicht erfüllt. Die Gleichstellung einer nur mittelbaren mit einer unmittelbaren Beteiligung bedarf nach der Rechtsprechung des BFH einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (z.B. BFH, Urt. v. 04.04.1974 – I R 73/72, BStBI II 1974, 645). Diese liegt im Fall des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B Satz 1 EStG nicht vor, der Wortlaut spricht insoweit lediglich von einer Beteiligung an einer Gesellschaft. Der BFH geht außerdem davon aus, dass kein gesetzgeberisches Redaktionsversehen vorliegt und außerdem auch keine weitergehende Auslegung der Norm möglich ist.

Merkmal: Nahestehende Person

Nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B Satz 2 EStG ist der Regelsteuersatz auch dann anzuwenden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner (hier also der F-GmbH) nahestehende Person ist. Der BFH weist darauf hin, dass das Kriterium des Nahestehens im Rahmen des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B Satz 2 EStG eine eigene normspezifische Auslegung erfährt. Insbesondere sind die Kriterien des § 1 Abs. 2 AStG nicht anzuwenden. Als „nahestehend“ sind laut BFH alle engen Beziehungen zwischen natürlichen sowie juristischen Personen anzusehen. Insbesondere spielt hierbei die Frage eine Rolle, ob ein beherrschender Ein-

fluss besteht oder ob eine der Personen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte der anderen hat.

Im Rahmen des § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. B Satz 2 EStG ist laut BFH für die Frage des Nahestehens maßgeblich auf die Kriterien eines Beherrschungs- und Abhängigkeitsverhältnisses abzustellen. Ein Näheverhältnis liegt danach vor, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Beteiligung an der Anteilseigner-Kapitalgesellschaft inne hat (hier: F-GmbH), die es ihm ermöglicht, seinen Willen in deren Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gläubiger aufgrund seiner Beteiligung über die Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Anteilseigner-Kapitalgesellschaft verfügt.

In Bezug auf die Ehefrau lag also kein Näheverhältnis vor, da diese zu keinem Zeitpunkt über die Mehrheit der Stimmrechte in der F-GmbH verfügte. Folglich konnte bei ihr der Abgeltungsteuersatz angewendet werden. Beim Ehemann hingegen sah dies zumindest für die Zeit ab November 2011 anders aus.

Hinweis:

Ein Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes und eine Anwendung des Regelsteuersatzes sind bei Gesellschafterdarlehen an eine mittelbare Beteiligung also nur dann möglich, wenn der Darlehensgeber auf die zwischengeschaltete Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (regelmäßig mehr als 50 % der Stimmrechte) ausüben kann.

Die Finanzverwaltung will im BMF-Schreiben vom 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004, Tz. 137 unterschiedslos mittelbare und unmittelbare Beteiligungen für die Bestimmung der 10%-Schwelle zusammenrechnen. Diesem Vorgehen erteilt der BFH mit dem Urteil eine Absage.

Näheverhältnis ohne Anteilsmehrheit

Der BFH schließt es jedoch nicht aus, dass die für das Näheverhältnis maßgebliche Zurechnung von Einflussnahmemöglichkeiten auf die Anteilseigner-Kapitalgesellschaft durch den Gläubiger der Kapitalerträge auch vorliegen kann, wenn dieser nicht die Mehrheit der Stimmrechte innehat. Dies soll dann der Fall sein, wenn anderweitige besondere Umstände gegeben sind, die auf eine faktische Beherrschung der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung der Anteilseigner-Kapitalgesellschaft schließen lassen. In Frage kämen hier z.B. Stimmrechtsbindungsverträge.

Exkurs: Abgeltungsteuersatz bei Darlehen unter Eheleuten

Auch bei Darlehensgewährungen zwischen Ehegatten kann sich die Frage stellen, ob der Abgeltungsteuersatz anwendbar ist oder der darlehensgebende Ehegatte seine Einkünfte dem Regelsatz unterwerfen muss. Der BFH hat mit seinem Urteil vom 28.01.2015 – VIII R 8/14, BStBl II 2015, 397 entschieden, dass nach § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG auch hier ein relevantes Nahestehensverhältnis nur dann vorliegt, wenn ein Ehegatte im Ergebnis vom anderen finanziell abhängig ist. In diesem Fall ist dann der Abgeltungsteuersatz nicht anwendbar. Hierbei kommt es insbesondere auf die Frage an, ob der Darlehensnehmer-Ehegatte eine entsprechende Finanzierung auch von einem Dritten hätte erlangen können.

Fazit:

Durch das Urteil sind gewisse Vereinfachungen bei der Gesellschafterfremdfinanzierung möglich, soweit es sich beim darlehensgebenden Gesellschafter um eine natürliche Person handelt. Denkbar wäre eine solche Konstellation ggf. im mittelständischen Konzern mit mehreren Beteiligten und einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur. Unter bestimmten Umständen lassen sich mit der Finanzierungsstruktur nun auch gewisse steuerliche Vorteile erzielen. Je nach Höhe des kombinierten Körperschaft- und Gewerbesteuerersatzes der Schuldnergesellschaft kann im Vergleich zum ermäßigten Abgeltungsteuersatz auf Anteilseignerebene ein Steuersatzgefälle vorliegen, das in der Gesamtschau durch den Abzug der Zinsaufwendungen eine höhere Steuerersparnis generiert, als die Steuerbelastung, die auf Anteilseignerebene anfällt. Allerdings sind auf Ebene der Kapitalgesellschaft noch die Wirkungen des § 8 Nr. 1 GewStG sowie ggf. der Zinsschranke miteinzubeziehen.

Eine weitere Schwierigkeit dürfte außerdem darin bestehen, den adäquaten Zinssatz für eine solche Darlehensvereinbarung zu finden. Gerade in der immer noch anhaltenden Niedrigzinsphase dürfte dieser eher niedriger anzusetzen sein und wäre zumindest durch entsprechend vergleichbare, aktuelle Bankzinssätze zu plausibilisieren.

In eigener Sache:

Am **Freitag, den 26.05.2017** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Mai 2017

10.05. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler

- 10.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 15.05. Gewerbesteuer